

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Stadtgrenze Wassersleben" (Nr. 194)

1. PLANBEREICH

Der Planbereich liegt im Norden der Stadt am westlichen Fördeufer unmittelbar südlich der Stadtgrenze zum Ortsteil Wassersleben der Gemeinde Harrislee.

Er wird begrenzt:

- im Norden durch die Stadtgrenze,
- im Osten durch eine Linie, 250 m parallel zur Uferlinie,
- im Süden durch eine Linie, 200 m parallel zur Stadtgrenze,
- im Westen durch die Apenrader Chaussee,

2. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) mit den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen, wie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie die Landesbauordnung (LBO).

2.2. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3. Weitere Vorschriften

2.3.1. Landschaftsschutz

Die Landfläche unterliegt der "Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Flensburg" vom 01.01.1976, zuletzt geändert am 25.01.1988.

2.3.2 Erholungswald

Die Waldfläche unterliegt der "Landesverordnung über den Erholungswald Kluesries/Ostseebad" vom 28.05.1974.

2.3.3. Baumschutz

Die Landfläche unterliegt der "Verordnung der Stadt Flensburg zum Schutz der Bäume in der Stadt Flensburg" vom 02.02.1988.

3. GRÜNDE FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG

Eine Sportboothafen-Erweiterung des nördlich der Stadtgrenze im Gebiet der Gemeinde Harrislee ansässigen Vereins "Segelsport Flensburg-Harrislee e.V." reicht auf der Wasserseite in das Stadtgebiet hinein. In Abstimmung mit der Gemeinde Harrislee, die diese Erweiterung bereits durch eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert hat, soll eine planungsrechtliche Regelung auch auf Seiten der Stadt erfolgen.

4. STÄDTEBAULICHE MAßNAHMEN

4.1. Wasserfläche

Es ist geplant, die bestehende Bootssteganlage, welche bereits einige Meter in das Stadtgebiet hineinreicht, um etwa 50 auf insgesamt 85 Bootsliegeplätze zu erweitern. Neben einer Verlängerung des bestehenden Steges um knapp 5 m ist vorgesehen, parallel einen zweiten Steg zu errichten und die Hafenanlage zur offenen Förde hin durch eine Steinschüttmole vor Sturmschäden zu sichern.

4.2. Landflächen

Für die im Hohheitsgebiet der Stadt liegenden, unter Landschaftsschutz stehenden Landflächen sind keine Veränderungen vorgesehen. Diese werden entsprechend dem Bestand ausgewiesen und zwar

- der steinige Uferstreifen als eine für andere Nutzungen unzulässige "Uferzone".
- der bestehende Spazierweg entlang des Fördeufers als "Fuß- und Fahrradweg" und
- der bestehende Wald als "Waldfläche".

5. SONSTIGES

5.1 Landseitige Einrichtungen

Alle in Ergänzung der Steganlage gemäß Sportboothafenverordnung landseitig erforderlichen Einrichtungen wie Kfz-Stellplätze, Sanitäreanlagen usw., werden gemäß Absprache mit der Gemeinde Harrislee jenseits der Stadtgrenze auf Wasserslebener Gebiet errichtet.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser und Strom, die Abfallbeseitigung sowie die Abwasserentsorgung erfolgen durch die Gemeinde Harrislee.

5.3 Wasserschutzgebiet

Südlich außerhalb des Planbereiches besteht entlang der Küste ein Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen des Wasserwerkes Ostseebad. Bei allen baulichen Maßnahmen ist sicherzustellen, daß von diesen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausgehen können.

Im Auftrag

Schröter

- Schröter -

